

**Vertrag über die praktische Ausbildung für das Schuljahr _____**
Zweijährige Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent1. Zwischen der
Einrichtung _____in _____
Straße PLZ Ort Telefonggfs. Ansprechpartner/-in _____
Name ggf. Telefon2. und der Schülerin/
dem Schüler: _____

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in _____
Straße PLZ Ort Telefon

bzw. dem unterzeichnenden Erziehungsberechtigten wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen.

Die praktische Ausbildung ist Bestandteil der Ausbildung in der **zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent** an den Berufsbildenden Schulen des Landkreis Osnabrück in Osnabrück-Haste (fortan BBS Haste) und umfasst 840 Stunden für den gesamten Bildungsgang. Die betriebliche Lernphase dient der Vertiefung von im Unterricht erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und der Einübung beruflicher Handlungskompetenz. Geeignete Einrichtungen und Betriebe kooperieren dem angegebenen Zweck entsprechend mit den BBS Haste und verpflichten sich, die Schülerin/den Schüler im Bereich der sozialpädagogischen Praxis auszubilden und zu betreuen.

§ 1 Dauer der praktischen Ausbildung Praktische Ausbildung in **Klasse 1**, mind. 420 Zeitstunden. Es beginnt mit einem 14tägigen Orientierungspraktikum.Das Praktikum findet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr statt
(Wochentage)und umfasst den Zeitraum von _____ bis _____ (Datumsbereich). **oder** Praktische Ausbildung in **Klasse 2**, mindestens 420 Zeitstunden¹⁾.Das Praktikum findet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr statt
(Wochentage)

und umfasst den Zeitraum von _____ bis _____ (Datumsbereich).

 Ein Praxisblock während der Prüfungsphase findet in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Das Praktikum wird grundsätzlich während der Schulwochen abgeleistet. Die Praktikanten sind in der Regel an zwei Tagen in der Woche je sechs Stunden im Praktikumsbetrieb. Zur Arbeitszeit zählen auch die Teilnahme an Veranstaltungen in der Einrichtung, Dienstbesprechungen, Elternabende usw.

Hinweis: In den Ferien sind Schülerinnen/Schüler grundsätzlich nicht über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband der Schule versichert, sondern über die Fach-Berufsgenossenschaft der Einrichtung. Können krankheitsbedingte Fehlzeiten nur durch die Hinzunahme von Ferienzeiten ausgeglichen werden, ist die Zustimmung der BBS Haste erforderlich. Wenn der Praktikumsbetrieb im Einvernehmen mit der Schülerin/dem Schüler weitere Praktikumszeiten außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten vereinbart, sind die Vertragspartner 1. und 2. für die Versicherung zuständig.

¹⁾Schülerinnen und Schüler, die gemäß §3 Abs.8 der Anlage 4 zu §33 BbS-VO direkt in die Klasse 2 aufgenommen werden, haben in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden abzuleisten. Die Arbeitszeiten sind entsprechend anzupassen.

§ 2 Pflichten der Schülerin/des Schülers

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben rücksichtsvoll und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Ausstattung usw. sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Einrichtung zu wahren, über Interna Stillschweigen zu bewahren, den Datenschutz zu beachten
5. bei Fernbleiben den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen;
6. die praktischen Fehlzeiten unverzüglich der BBS Haste zu melden,
7. die Aufgaben entsprechend der Ausbildungskonzeption im Einvernehmen mit Einrichtung und Schule zu erfüllen,
8. die Praxisstelle umgehend über Termine seitens der Schule, z.B. Praxisbesuche, Prüfungen zu informieren,
9. bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall, z. B. bei Schnee und Glätte, den Praktikumsbetrieb an den im Stundenplan ausgewiesenen Praktikumsstagen möglichst aufzusuchen,
10. der Einrichtung eine Kopie des Führungszeugnisses²⁾ nach §30a BZRG (Erweitertes Führungszeugnis) und eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung³⁾ vorzulegen.

²⁾³⁾Die gesundheitliche Eignung setzt gemäß jeweils gültiger Fassung der BbS-VO voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr ausgeht. Beide Nachweise sind Voraussetzung für die Einschulung in diesen Bildungsgang. Die Kosten für das Führungszeugnis und den Nachweis der gesundheitlichen Eignung sind von der Schülerin/dem Schüler zu tragen.

§ 3 Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,

1. die Schülerin/den Schüler entsprechend der Ausbildungskonzeption und der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche - Theorie und Praxis – des Niedersächsischen MK auszubilden,
2. an der praktischen Leistungsbewertung mitzuwirken, für praktische Anleitung und Reflexionsgespräche zu sorgen, Praxisbesuche und die praktische Abschlussprüfung zu ermöglichen,
3. die Praktikumsberichte zur Kenntnis zu nehmen und absolvierte Praxiszeiten zu bescheinigen
4. die Schule zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z. B. Fehlzeiten, Überforderungen usw.) auftreten,
5. zur Einweisung in und Einhaltung der Jugend-, Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen,
6. die Schülerin/den Schüler entsprechend des Ausbildungsstandes einzusetzen,
7. für die Aufklärung über den Datenschutz und die Einhaltung der Schweigepflicht zu sorgen.
8. nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer der praktischen Ausbildung sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nach Rücksprache zwischen Einrichtung und Schule nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
2. von der Schülerin/ dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Grundsätzlich endet die praktische Ausbildung erst zum Ende des Schuljahres und nach Ableisten aller vorgesehenen Praxisstunden sowie Kenntnisnahme durch die Schule ohne Kündigung. Eine Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Schule ist vor Beendigung der praktischen Ausbildung zu informieren.

§ 5 Weitere Regelungen

Die BBS Haste führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung Praktikums. Bei allen Streitigkeiten ist vor Einbeziehung weiterer Personen und Einrichtungen eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der BBS Haste zu versuchen.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Die unter §1 angegebenen Praktikumszeitstunden sind Mindestangaben. Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist in begründeten Fällen und im Einvernehmen von Einrichtung und den BBS Haste zulässig. Eine Vergütung ist nicht vorgeschrieben, kann aber vereinbart werden.

Ort, Datum

Schule

(Stempel der Einrichtung)

Schülerin/Schüler

Praktikumseinrichtung

ggf. Gesetzliche Vertreter der Schülerin/des Schülers